

Eigenschaften des Gründungszuschusses

Ziel des Förderinstrumentes ist, arbeitslose Gründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen. Die Förderung mit Gründungszuschuss erfolgt in zwei Phasen, die zusammen eine maximale Förderdauer von 15 Monaten ergeben.

Seit Ende 2011 liegt es im **Ermessen** der Berater der Arbeitsagenturen, ob der Gründungszuschuss bewilligt wird - einen Rechtsanspruch seitens der Gründer auf Förderung (sofern die Voraussetzungen erfüllt werden) gibt es nicht mehr. Und spätestens hier braucht der Antragsteller professionelle Unterstützung um nicht dem Gutdünken der Sachbearbeiter ausgesetzt zu sein

Die **erste Phase** der Förderung umfasst **sechs Monate**.

Die finanzielle Unterstützung besteht dabei aus zwei **Bausteinen**: Der Gründer erhält zur **Sicherung des Lebensunterhaltes** weiterhin monatlich sein **individuelles Arbeitslosengeld**. Zusätzlich steht ihm eine **Pauschale** in Höhe von **300 Euro pro Monat** zu, die der sozialen Absicherung beziehungsweise der **Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge** dienen soll.

Die **zweite Phase** der Förderung umfasst weitere **neun Monate**. Der Zuschuss der zweiten Phase muss **gesondert beantragt** werden. Wird er genehmigt, so erhält der Gründer auch über diesen Zeitraum die Pauschale in Höhe von **300 Euro pro Monat**. Die Arbeitslosengeld-Zahlungen entfallen.

Der Gründungszuschuss muss **nicht versteuert** werden.

Der Gründungszuschuss dient **nicht** zur Finanzierung der Geschäftsidee, sondern soll dem Gründer - gerade in der schwierigen Anfangsphase der Gründung - zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten und Sozialversicherungsbeiträge dienen.

Höhe und Dauer der Förderung

In der ersten Phase der Förderung erhält der Existenzgründer sechs Monate lang sein individuelles Arbeitslosengeld zuzüglich einer Pauschale von 300 Euro. In der zweiten Phase der Förderung bekommt der Gründer für weitere neun Monate nur noch die Pauschale von 300 Euro. Nach maximal 15 Monaten endet die Förderung.

Voraussetzungen zur Förderung

Wer mit dem Gedanken spielt, den Gründungszuschuss zu beantragen, sollte im Vorfeld prüfen, ob er die Voraussetzungen für eine Förderung tatsächlich erfüllt. Um gegen den Leistungsmisbrauch vorzugehen, wurden beim Gründungszuschuss die Bezugsvoraussetzungen erweitert und verschärft.

Wer den Zuschuss beantragen will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Arbeitslosigkeit

Gefördert wird nur, wer auch tatsächlich arbeitslos ist. Der Gründer muss mindestens einen Tag arbeitslos gemeldet sein, um den Gründungszuschuss zu erhalten. Wer einen direkten

Übergang aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis in die Selbstständigkeit plant, hat nur unter folgenden Bedingungen Anspruch auf einen Zuschuss:

- Sie waren nicht unkündbar.
- Das Arbeitsverhältnis wäre ohne den Aufhebungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist betriebsbedingt zum selben Zeitpunkt gekündigt worden.
- Es wird eine Abfindung zwischen 0,25 und 0,5 Monatsgehältern pro Beschäftigungsjahr vereinbart.

Mindestanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld

Der Antragssteller muss noch einen Arbeitslosengeldanspruch von mindestens fünf Monaten beziehungsweise 150 Tagen haben, sonst ist eine Förderung mit dem Gründungszuschuss generell nicht möglich.

Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit

Eine Förderung mit dem Gründungszuschuss kommt nur für diejenigen Gründer in Betracht, die sich mit einer hauptberuflichen Tätigkeit selbstständig machen. Nebenberufliche Tätigkeiten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Tragfähigkeitsbescheinigung

Um den Zuschuss zu erhalten, benötigt der Gründer - wie bisher auch - eine positive Stellungnahme einer **fachkundigen Stelle**, die die Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes des Gründers bescheinigt. Der Gründer legt hierzu der fachkundigen Stelle seinen **Businessplan/ Geschäftsplan** zur Beurteilung vor.

Höhe und Dauer der Förderung

In der ersten Phase der Förderung erhält der Existenzgründer sechs Monate lang sein individuelles Arbeitslosengeld zuzüglich einer Pauschale von 300 Euro. In der zweiten Phase der Förderung bekommt der Gründer für weitere neun Monate nur noch die Pauschale von 300 Euro. Nach maximal 15 Monaten endet die Förderung.

Voraussetzungen zur Förderung

Wer mit dem Gedanken spielt, den Gründungszuschuss zu beantragen, sollte im Vorfeld prüfen, ob er die Voraussetzungen für eine Förderung tatsächlich erfüllt. Um gegen den Leistungsmisbrauch vorzugehen, wurden beim Gründungszuschuss die Bezugsvoraussetzungen erweitert und verschärft.

Wer den Zuschuss beantragen will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Arbeitslosigkeit

Gefördert wird nur, wer auch tatsächlich arbeitslos ist. Der Gründer muss mindestens einen Tag arbeitslos gemeldet sein, um den Gründungszuschuss zu erhalten. Wer einen direkten Übergang aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis in die Selbstständigkeit plant, hat nur unter folgenden Bedingungen Anspruch auf einen Zuschuss:

- Sie waren nicht unkündbar.
- Das Arbeitsverhältnis wäre ohne den Aufhebungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist betriebsbedingt zum selben Zeitpunkt gekündigt worden.
- Es wird eine Abfindung zwischen 0,25 und 0,5 Monatsgehältern pro Beschäftigungsjahr vereinbart.

Mindestanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld

Der Antragssteller muss noch einen Arbeitslosengeldanspruch von mindestens fünf Monaten beziehungsweise 150 Tagen haben, sonst ist eine Förderung mit dem Gründungszuschuss generell nicht möglich.

Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit

Eine Förderung mit dem Gründungszuschuss kommt nur für diejenigen Gründer in Betracht, die sich mit einer hauptberuflichen Tätigkeit selbstständig machen. Nebenberufliche Tätigkeiten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Tragfähigkeitsbescheinigung

Um den Zuschuss zu erhalten, benötigt der Gründer - wie bisher auch - eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, die die Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes des Gründers bescheinigt. Der Gründer legt hierzu der fachkundigen Stelle seinen Businessplan/ Geschäftsplan zur Beurteilung vor.

Persönliche und fachliche Eignung

Der Gründer muss gegenüber seinem Fallmanager seine persönliche und fachliche Eignung zur Umsetzung seines Vorhabens darlegen. Bei Zweifeln an der persönlichen Eignung des Gründers kann der Fallmanager auf einer Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung bestehen.

Sperrfrist

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund selbst kündigen, sind für einen Zeitraum von drei Monaten von der Förderung ausgeschlossen, sie haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Förderung. Nach Ablauf dieser Sperrfrist besteht für sie aber die Möglichkeit, den Gründungszuschuss zu beantragen.

Arbeitslosengeld II-Empfänger

Arbeitslosengeld II-Empfänger haben keinen Anspruch auf eine Förderung mit dem Gründungszuschuss. Ihnen steht - wie bisher auch – das [Einstiegsgeld](#) zur Verfügung.